



Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Electrical Engineering and Information Technology – EEIB

vom 01.03.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), i. V. m. § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S.489) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 09.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Soweit in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Bachelorstudiengang Electrical Engineering and Information Technology (EEIB) festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, vergibt die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenes Auswahlverfahren gemäß den folgenden Bestimmungen. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeit getroffen.

(2) Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und Abs. 3 dieser Satzung; für die Vorabzulassung gilt § 30 HZVO.

(3) Der Anteil der Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose gem. § 6a HZG beträgt im Studiengang EEIB 60 %. Diese Studienplätze werden in einer eigenen Rangliste geführt. Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 6 Abs. 1 Satz 12, § 2 b HZG.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule eingegangen sein (**Ausschlussfrist**).

Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, (§ 6a, 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HZG) ist die Bewerbungsfrist der 15. Mai eines Jahres (**Ausschlussfrist**).

§ 3 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gem. den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Zusätzlich zu den nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgelegten Unterlagen sind im Rahmen des Online-Verfahrens dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Motivationsschreiben
2. Für ausländische Studierende und Staatenlose: Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache: Niveau A1 gem. dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER),
3. Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gem. § 3 Abs. 5 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung.

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, gilt § 20 Abs. 6 HZVO.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission anhand der in §§ 7 und 8 festgelegten Auswahlkriterien eine aufsteigende Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Messzahl.

(5) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 Satz 8 HZG.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HsKA unberührt.

§ 6 Ermittlung der Messzahl

Für die Ermittlung der Messzahl wird von der gem. § 7 erreichten Punktzahl die gem. § 8 erreichte Punktzahl subtrahiert.

§ 7 Durchschnittsnote oder Punkte der Hochschulzugangsberechtigung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 3 multipliziert. Für die Berechnung der Durchschnittsnote gilt § 26 HZVO.

§ 8 Motivationsschreiben

Im Rahmen des Motivationsschreibens soll der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Eignung für den Bachelorstudiengang EEIB und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten darstellen. Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien und nach folgendem System bewertet:

1. Grad der Motivation für den Bachelorstudiengang EEIB und sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeiten
2. Bisherige technische Erfahrungen und Kompetenzen
3. Deckungsgrad zwischen den Erwartungen des Bewerbers/der Bewerberin und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und den sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten
4. Aufbau des Motivationsschreibens, sowie Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise

Pro Kriterium werden zwischen 0 und 2 Punkten vergeben. Die erreichten Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert und anschließend durch 8 dividiert.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

§ 10 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 11 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 9) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 01.03.2021

Der Rektor

gez.

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Datum der Bekanntmachung: 03.03.2021